



STATUTEN

Frauenriege Dübendorf

Ausgabe 2015

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Ziel, Zweck	2
II.	Vereinsstruktur	2
III.	Mitgliedschaft	3
IV.	Rechte und Pflichten	4
V.	Organe	5
VI.	Finanzen (Kassawesen)	8
VII.	Publikationen	9
VIII.	Schlussbestimmungen	10

Der Gesamtturnverein Dübendorf besteht aus dem Turnverein (Stammverein), der Damenriege, der Frauenriege, der Männerriege, den Turnveteranen, der Genossenschaft Oberheimet sowie allfällig weiteren angegliederten Organisationen.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz, Ziel, Zweck

Art. 1
Name Die Frauenriege Dübendorf (nachfolgend FR genannt), gegründet 1950, ist eine selbständige Sektion des Turnvereins Dübendorf (Stammverein). Sie konstituiert sich als Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2
Sitz Rechtsdomizil des Vereins ist 8600 Dübendorf

Art. 3
Ziel und Zweck Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig
- ist politisch und konfessionell neutral

II. Vereinsstruktur

Art. 4
Beschlüsse Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse der FR, die den Stammverein betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des TVD.

Art. 5
Vorstände-konferenz Zur Vorstandskonferenz des Gesamtturnvereins wird jährlich durch den Stammverein eingeladen.
Die Vorstände orientieren über geplante Aktivitäten im bevorstehenden Vereinsjahr. Gemeinsame Interessen und Auftritte gegenüber der Öffentlichkeit werden diskutiert und koordiniert.

III. Mitgliedschaft

- Mitglieder-kategorien* **Art. 6**
Die FR besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- - Aktivmitglieder
 - - Freimitglieder
 - - Ehrenmitglieder
 - - Passivmitglieder
- Aktivmitglieder* **Art. 7**
Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr erreicht hat.
- Freimitglieder* **Art. 8**
Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung (GV) Mitglieder ernannt werden, die mindestens 20 Jahre der FR angehörten, regelmässig die Turnstunden besucht haben und sich aktiv am Vereinsleben beteiligt haben.
- Ehrenmitglieder* **Art. 9**
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die FR oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.
- Passivmitglieder* **Art. 10**
Passivmitglied kann werden, wer den Verein ideell und finanziell unterstützen möchte.
- Eintritt* **Art. 11**
Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in die FR durch die GV.
- Austritt* **Art. 12**
Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31. Dezember und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Betrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

*Streichung/
Ausschluss*

Art. 13

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der FR nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, welche die Statuten und Reglement der FR verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder der FR auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV von der FR ausgeschlossen werden. Offene finanzielle Verpflichtungen werden durch einen Austritt nicht hinfällig. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

IV. Rechte und Pflichten

Statuten

Art. 14

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

*Stimm- und
Wahlrecht*

Art. 15

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Delegation des Stammvereins hat Stimm- und Wahlrecht mit zwei Stimmen.

Besuchspflicht

Art. 16

Aktivmitglieder sowie turnende Frei- und Ehrenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen. Längere Abwesenheiten sind dem Vorstand zu melden.

Beitragspflicht

Art. 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt bzw. Anmeldung in die FR und endet mit dem Austritt resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Versicherungspflicht

Art. 18

Die Mitglieder müssen für die entsprechenden Versicherungen selber besorgt sein. Jegliche Haftung seitens der FR wird abgelehnt.

Vereinsinteressen

Art. 19

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren, Beschlüsse zu respektieren sowie die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen.

V. Organe

- Organe*
- Art. 20**
Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Delegierte
 - Kommissionen
- General-
versammlung*
- Art. 21**
Das oberste Organ ist die GV. Diese ist zu Beginn eines neuen Kalenderjahres anzusetzen und muss vor der GV des Stammvereines stattfinden. Einberufen wird die GV durch den Vorstand.
- Folgende Geschäfte werden u.a. an der GV abgewickelt:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin
 - Mutationen
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Bussgelder
 - Budget
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Turnleitung, der Revisoren, Chargierten und allfälliger Kommissionen
 - Jahresprogramm
 - Ehrungen
 - Anträge
 - Statutenrevisionen, Fusionen oder Auflösung der FR
- Die GV setzt sich zusammen aus:
- Aktivmitgliedern
 - Frei- und Ehrenmitgliedern
 - Delegierten des Stammvereines und anderer dem Gesamtturnverein angegliederten Sektionen
 - Revisoren
- Einladung
zur GV*
- Art. 22**
Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.
- Anträge*
- Art. 23**
Anträge an die GV sind dem Vorstand mind. 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen.

*Teilnahme
an der GV*

Art. 24

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder und turnende Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Unentschuldigtes Fernbleiben von der GV wird gebüsst. Der Betrag wird von der GV jeweils für das neue Vereinsjahr festgelegt.

*Ausser-
ordentliche GV*

Art. 25

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

*Abstimmung,
Beschluss-
fassungen*

Art. 26

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten, verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

*Wahlen,
Abstimmungen*

Art. 27

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (2/3-Mehrheit notwendig), Fusion oder Auflösung (4/5-Mehrheit notwendig), entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr (50%+1), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenmehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Vorstand

Art. 28

Der von der GV zu wählende Vorstand amtiert jeweils für ein Jahr und besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Koordinator Turnbetrieb
- Beisitzer

Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden. Der Vorstand ist berechtigt in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen von Vorstandsmitgliedern von sich aus bis zur nächsten GV zu besetzen.

<i>Einberufung</i>	<p>Art. 29 Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder beschlussfähig.</p>
<i>Zeichnungs- berechtigung</i>	<p>Art. 30 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.</p>
<i>Präsident</i>	<p>Art. 31 Der Präsident leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.</p>
<i>Vizepräsident</i>	<p>Art. 32 Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Funktionen und unterstützt ihn in der Leitung der Vereinsgeschäfte.</p>
<i>Kassier</i>	<p>Art. 33 Der Kassier betreut die Finanzen, verwaltet das Vermögen und das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge und Bussen.</p>
<i>Aktuar</i>	<p>Art. 34 Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.</p>
<i>Koordinator Turnbetrieb</i>	<p>Art. 35 Der Koordinator Turnbetrieb plant und koordiniert die Leitung der Turnstunden und ist für die Beschaffung des Turnmaterials zuständig.</p>
<i>Beisitzer</i>	<p>Art. 36 Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.</p>

<i>Vorturner</i>	Art. 37 Dem Vorturner obliegt die Leitung der Turnstunden.
<i>Material- verwalter</i>	Art. 38 Der Materialverwalter hat die Aufsicht über die Turngeräte und das Riegeninventar. Er trägt auch die Verantwortung für die Ordnung im Geräteraum.
<i>Rechnungs- revisor</i>	Art. 39 Zur Prüfung der Jahresrechnung amten zwei Rechnungsrevisoren (1. und 2. Revisor) und ein Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei jedes Jahr der 1. Revisor ausscheidet und die Verbleibenden nachrücken. An der GV ist ein neuer Ersatzrevisor zu wählen. Der ausscheidende 1. Revisor kann als Ersatzrevisor wiedergewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
<i>Kommissionen</i>	Art. 40 Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.
<i>Archiv</i>	Art. 41 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

VI. Finanzen (Kassawesen)

<i>Einnahmen</i>	Art. 42 Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus: <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträgen - Spenden und Schenkungen - den Erlösen aus Veranstaltungen und Helfereinsätzen - den Zinsen des Vereinsvermögens
<i>Ausgaben</i>	Art. 43 Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> - Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial - Vorstands- und Leiterinnenentschädigungen - Spesen, Verwaltungskosten, (Hallen-, Platz-, Abwärtsentschädigung) - Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

- Vorstandskredit* **Art. 44**
Zwischen zwei Generalversammlungen steht dem Vorstand ein Kreditrecht von höchstens 1/10 der im Vorjahr eingegangenen Mitgliederbeiträge für ausserordentliche Ausgaben zu. Er legt darüber an der GV Rechenschaft ab. Die Versammlung ist berechtigt, das Kreditrecht für das folgende Vereinsjahr einzuschränken oder zu erweitern.
- Geschäftsjahr* **Art. 45**
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Mitgliederbeiträge* **Art. 46**
Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
oder teilweise ausgenommen:
- Freimitglieder
- Haftung* **Art. 47**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind anvertrautes Gut oder strafbare Handlungen.

VII. Publikationen

- Vereinsorgane* **Art. 48**
Der „Dübendorfer Turner“ und die Internetseite des Gesamtturnvereins sind die offiziellen Publikationsorgane.

VIII. Schlussbestimmungen

- Fusion* **Art. 49**
Die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Auflösung* **Art. 50**
Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Übergang* **Art. 51**
Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Stammverein treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung (gem. Art. 2, 3 und 4).
- Revision der Statuten* **Art. 52**
Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und unter Zustimmung des Stammverein-Vorstandes beschlossen werden.

Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und unter Zustimmung des Stammverein-Vorstandes beschlossen werden.
- Streitfälle* **Art. 53**
Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).
- Frühere Bestimmungen* **Art. 54**
Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 24.10.1973 mit den Anpassungen vom 29.03.1999 bzw. 06.02.2004
- Inkrafttretung* **Art. 55**
Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den Stammverein unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der FR-GV vom 27. Januar 2015 genehmigt worden.

Frauenriege Dübendorf

Präsidentin:



Franziska Nater

Aktuarin:

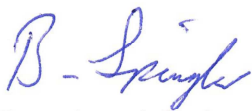


Nunzia Curro

Turnverein Dübendorf

Diese Statuten wurden vom Stammverein genehmigt am 13. März 2015.

Präsident:



Bernhard Spingler

Aktuarin:



Sandra Brechbühl Galliker